



Fotocredit: Frank Liebke

AMTSBLATT

für die Stadt Hennigsdorf

35. Jahrgang · Nr. 1 – 24.03.2026

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



www.hennigsdorf.de

Inhalt

Amtliche Mitteilungen

Stadtverordnetenversammlung 27.01.2026 3

Projektbeschluss für den Ersatzneubau eines Sport- und Funktionsgebäudes inkl. Bootslager für den Ruderclub Oberhavel e.V. 3

Grundsatzbeschluss der Stadt Hennigsdorf im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27.10.2025 (Bauturbo) 3

Beschluss über die Mitglieder und Vertreter im Hauptausschuss (HA) 4

Hauptausschuss 17.02.2026 5

Beschluss zur Auftragsvergabe für die turnusmäßige Wartung und Reparatur von Spielplätzen der Stadt Hennigsdorf für die Jahre 2026 bis 2029 5

Stadtverordnetenversammlung 24.02.2026 5

Abberufung und Berufung eines Mitgliedes in den Seniorenbeirat Hennigsdorf 5

Beschluss über die Berufung der neuen Wahlleitung der Stadt Hennigsdorf 5

Beschluss über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters 6

Aufbau einer Sicherheitspartnerschaft in Hennigsdorf 6

Beleuchtungskonzept Bahnhofsumfeld 6

Beschluss über die Abwägung und die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Lindenstraße Nr. 12 bis 15 in Nieder Neuendorf,“ 6

Zustimmung der Stadt Hennigsdorf zur Bauvoranfrage Heideweg 7

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof,“ 7

Projektbeschluss für die Flachdachsanierung Grundschule Theodor-Fontane 7

Bericht über die Verwendung der Mittel aus dem Pakt für Pflege - „Pflege vor Ort“ 2025 8

Sachstandsbericht Aufbau Clustermanagement zur Etablierung eines Life Science Clusters 8

Statistische Entwicklungsdaten der Bevölkerung der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2025 8

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) 9

Informationen des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ 9

Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 49 „Lindenstraße 12 bis 15 in Nieder Neuendorf“ 10

Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung im Internet und die zusätzliche öffentliche Auslegung des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“ ... 11

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Telefax 03302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Friese, Telefon 03302 / 877 124

Druck: ONLINEPRINTERS GmbH, Dr.-Mack-Straße 83 , 90762 Fürth, klimaneutrale Produktion

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann von der Internetseite www.hennigsdorf.de/amtsblatt heruntergeladen und eigenständig ausgedruckt werden.

Das Amtsblatt kann unentgeltlich an folgenden Stellen abgeholt werden: Stadtinfo im Rathaus, Stadtklubhaus Hennigsdorf, Nachbarschaftstreff Hennigsdorf Nord, Nachbarschaftstreff Nauener Straße, Nachbarschaftstreff Albert-Schweitzer-Quartier, Nachbarschaftstreff Nieder Neuendorf, Nachbarschaftstreff Stolpe-Süd. Es kann zudem auf Bestellung gebührenfrei übersandt werden; dazu ist eine Anmeldung über das Büro der Stadtverordnetenversammlung notwendig (das Formular befindet sich auf der oben genannten Internetseite). Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres kann im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abgeholt werden.

Legende:

Die Farbe des Vierecks vor einer Beschlussvorlage hat folgende Bedeutung:

Grün (■) = angenommene Beschlussvorlage

Rot (■) = abgelehnte oder zurückgezogene Beschlussvorlage

Blau (■) = Mitteilungsvorlage

Das Ratsinformationssystem kann auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/info.php>

Stadtverordnetenversammlung 27.01.2026**ÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0003/2026

Stadtverwaltung

Projektbeschluss für den Ersatzneubau eines Sport- und Funktionsgebäudes inkl. Bootslager für den Ruderclub Oberhavel e.V.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Errichtung eines Sport- und Funktionsgebäudes inkl. Bootslager als Ersatzneubau für den Ruderclub Oberhavel e.V. in der Hafestraße 32-34 entsprechend Konzept 2 sowie der folgenden Ausführungen und der Anlagen 1-6. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich entsprechend der derzeitigen Kostenschätzung auf 2.595.000 EUR.
2. Grundlage für die weitere Planung ist die Bestandserfassung (Anlage 1), die Zeichnungen (Anlage 2 bis 4), der Variantenvergleich (Anlage 5) sowie die Kostenzusammenstellung (Anlage 6).
3. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt die Verwaltung, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Gremien durchzuführen (§ 7 Abs. 2e der Hauptsatzung). Diese Ermächtigung gilt nur, soweit die Ausgaben durch Einnahmen aus Fördermitteln oder bestehende Haushaltsermächtigungen abgesichert sind.
4. Die Verwaltung berichtet der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig über den Projektfortschritt und den Mittelabfluss im Rahmen einer projektbegleitenden Haushaltskontrolle. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sowie die Umsetzung der Maßnahme nach Abschluss der Baumaßnahme über eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
5. Wesentliche Abweichungen von der Planung, dem Bauablauf und der Finanzierung sind der Stadtverordnetenversammlung während der Laufzeit des Projektes anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

31 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0004/2026

Stadtverwaltung

Grundsatzbeschluss der Stadt Hennigsdorf im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27.10.2025 (Bauturbo)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt

1. Für die Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a Baugesetzbuch (BauGB) sind die Grundsätze zum Zustimmungsverfahren entsprechend Anlage 1 in der Stadt Hennigsdorf anzuwenden.
2. Entsprechend der Vorgaben der Anlage 1 wird die Verwaltung ermächtigt, im Rahmen des § 36a BauGB unter Beachtung der Grundsätze (Anlage 1) die gemeindliche Zustimmung eigenständig zu erteilen.
3. das Wohnungsbauvorhaben aus mehr als 10 Wohneinheiten besteht.

Abstimmungsergebnis:

26 Ja; 5 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Anlage 1

BV0004/2026 SVV 27.01.2026

Grundsätze zum Zustimmungsverfahren nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB) in der Stadt Hennigsdorf**1 Präambel**

Die aufgeführten Grundsätze unter Punkt 2 „Voraussetzungen für die Zustimmung der Gemeinde“ regeln, wie in der Stadt Hennigsdorf zukünftig bei Zustimmungsverfahren nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB) verfahren werden soll, wenn eine gemeindliche Zustimmung nach § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b oder § 246e BauGB erteilt werden soll.

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27.10.2025 (Bauturbo) das Baugesetzbuch geändert, um den Wohnungsbau zu beschleunigen. Vorrangig sollen Bauvorhaben für die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum schneller als bisher genehmigt werden können.

Im Rahmen eines entsprechenden Zustimmungsverfahrens ist zu prüfen, ob das jeweilige Wohnungsbauvorhaben mit den Vorstellungen der Gemeinde von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit öffentlichen

Belangen vereinbar ist. Für die Prüfung der Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den städtebaulichen Zielen und für die Ausübung der Planungshoheit ist es erforderlich, Grundsätze als Voraussetzungen für eine Zustimmung zu formulieren. Diese bilden den Rahmen für die notwendigen vorhabenbezogenen Einzelfallprüfungen durch die Gemeinde.

2 Voraussetzungen für die Zustimmung der Gemeinde

Die Zustimmung der Gemeinde kann erteilt werden, wenn

- a) das Vorhaben mit den Vorstellungen der Gemeinde von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Die Vereinbarkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt 2.1. gegeben sind oder
- b) sich der Antragstellende verpflichtet hat, einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, in dem die unter Punkt 2.2 genannten Voraussetzungen geregelt werden.

2.1 Städtebauliche Vereinbarkeit

Die städtebauliche Vereinbarkeit ist gegeben, wenn sich durch das Wohnungsbauvorhaben keine unerwünschten Folgewirkungen für die Fläche des Vorhabens und für angrenzende Flächen ergeben. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Das Wohnungsbauvorhaben muss den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechen.
- b) Das Wohnungsbauvorhaben muss mit den durch die Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüssen (Rahmenpläne, Gestaltungssatzungen, Erhaltungssatzungen, Denkmalsbereichssatzung, städtebauliche Konzepte u. ä.) übereinstimmen.
- c) Das Wohnungsbauvorhaben darf bis zu einer Tiefe von max. 30 m (eine Grundstückstiefe) im Außenbereich liegen, gemessen von der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils.
- d) Das Wohnungsbauvorhaben darf nicht in einem Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) liegen.
- e) Das Wohnungsbauvorhaben muss den Gebietserhaltungsanspruch gewährleisten.

2.2 Bereitschaft zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

Die Zustimmung zum Wohnungsbauvorhaben kann erteilt werden, wenn

- a) sich der Antragstellende verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung mit der Bauausführung zu beginnen und
- b) sich der Antragstellende verpflichtet, die für die Realisierung des Bauvorhabens notwendigen Erschließungsleistungen zu finanzieren und umzusetzen und
 - a) sich der Antragstellende bei der Schaffung von Wohnraum ab einschließlich 1.500 m² Wohnfläche (ca. 20 WE) bereit erklärt, sich angemessen an den Herstellungskosten, der durch das Vorhaben verursachten Bedarfs an sozialen Einrichtungen (Kita, Schule, Hort) zu beteiligen, falls die Kapazitäten der in der Stadt befindlichen sozialen Einrichtungen nicht den zusätzlichen Bedarf decken können und
 - b) sich der Antragstellende ab dem Bau von 50 Wohneinheiten im Geschossbau zur Schaffung eines Anteils mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraums von mindestens 20 % bereit erklärt.

3 Zuständigkeiten

3.1 Zuständigkeiten bei Zustimmung / Versagung zu Wohnungsbauvorhaben

- a) Entsprechend den Grundsätzen nach den Punkten 2.1 a) - e) wird der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin (vorbehaltlich des Punktes 3.1. b) ermächtigt, im Rahmen des § 36a BauGB die gemeindliche Zustimmung eigenständig zu erteilen. Hinsichtlich der Versagung der Zustimmung gilt Punkt 3.2.
- b) Die Stadtverordnetenversammlung ist für die Erteilung der Zustimmung zuständig, wenn
 1. das Wohnungsbauvorhaben den Vorgaben der Punkte 2.1 a), c) - e) widerspricht,
 2. es sich um den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages handelt oder
 3. das Wohnungsbauvorhaben aus mehr als 10 Wohneinheiten besteht.

Die Stadtverordnetenversammlung ist bei ihrer Entscheidung an Empfehlungen der Stadtverwaltung nicht gebunden.

Die Zustimmungs- bzw. Versagungsmitteilung wird auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin an die Bauordnungsbehörde übermittelt.

3.2 Zuständigkeiten bei Versagen der Zustimmung von Wohnungsbauvorhaben

Die Versagung der Zustimmung ist in Anwendung der Regelungen des Baugesetzbuches und des Grundsatzes 2.1 b) durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin in eigenem Ermessen möglich. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss ist regelmäßig über erteilte Zustimmungen und Versagungen von Zustimmungen zu informieren.

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0006/2026
Stadtverwaltung

Beschluss über die Mitglieder und Vertreter im Hauptausschuss (HA)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt entsprechend § 41 BbgKVerf i.V.m. der festgestellten Stärke der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung die nachfolgenden Mitglieder und Vertreter des Hauptausschusses.

Abstimmungsergebnis:

31 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Anlage 1
 BV0006/2026 SVV 27.01.2026
 Beschluss über die Mitglieder und Vertreter im Hauptausschuss

Fraktion	Sitze	Mitglieder	Vertreter		
SPD	2	Patrick Deligas	1. Michael Wobst 2. Katharin Dziuba 3. Martin Witt 4. Steffen Leber 5. Artemie Maschinski 6. Matthias Rönnecke		
		Michael Mertke			
AfD	2	Dr. Dietmar Buchberger		1. Ulrike Galau 2. Andreas Galau 3. Daniel Hohmann 4. Michel Martens 5. Susanne Buchberger	
		Hans-Peter Garre			
CDU/FDP	2	Werner Scheeren			1. Bastian Klebauschke 2. Lukas von Lewinski 3. Sven Schürer 4. Beatrix Scheeren 5. Stefan Nelte 6. Gunnar Berndt
		Ralf Nikolai			
DU-BfH	2	Oliver Schönrock	1. Petra Winkel 2. Thomas Kaps 3. Markus Kulling		
		Caroline Bemm			
DIE LINKE.	1	Ursel Degner		Maja Degner	
B90/Die Grünen	1	Clemens Rostock	Petra Röthke-Habeck		

Hauptausschuss 17.02.2026

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage BV0010/2026
 Einreicher: Stadtverwaltung

Beschluss zur Auftragsvergabe für die turnusmäßige Wartung und Reparatur von Spielplätzen der Stadt Hennigsdorf für die Jahre 2026 bis 2029

Abstimmungsergebnis:
 11 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Stadtverordnetenversammlung 24.02.2026

ÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage BV0005/2026
 Einreicher: Stadtverwaltung

Abberufung und Berufung eines Mitgliedes in den Seniorenbeirat Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beruft Frau Christel Falkenberg als Vertreterin der SeniorenUnion und Arbeitskreise Hennigsdorf mit sofortiger Wirkung aus dem Seniorenbeirat ab. Sie beruft mit sofortiger Wirkung Herrn Ullrich Braun als neuen Vertreter der SeniorenUnion und Arbeitskreise Hennigsdorf in den Seniorenbeirat.

Abstimmungsergebnis:
 29 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage BV0009/2026
 Einreicher: Stadtverwaltung

Beschluss über die Berufung der neuen Wahlleitung der Stadt Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt aufgrund des Ruhestandes der bisherigen Wahlleiterin, Jutta Benesch, die Berufung der neuen Wahlleiterin, Frau Ulrike Brauer sowie Herrn Manuel Henke zu deren Stellvertreter.

Abstimmungsergebnis:
 29 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0023/2026
Stadtverwaltung

Beschluss über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters auf monatlich 225,00 Euro festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

28 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0125/2025
Fraktion AfD

Aufbau einer Sicherheitspartnerschaft in Hennigsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mehrheitlich den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beauftragt die Verwaltung, unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK BB) vom 1. Juni 2017 „Sicherheitspartner des Landes Brandenburg im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention (KKP)“¹ sowie den aktuellen Leitfaden „Sicherheit braucht Partner“ (MIK BB, 2023)² die erforderlichen Maßnahmen zum Aufbau einer lokalen Sicherheitspartnerschaft einzuleiten.

Dabei sollen insbesondere geregelt werden:

1. Kooperation und Struktur:

- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Polizeidirektion Nord und dem Landespräventionsrat Brandenburg.
- Benennung einer kommunalen Koordinationsstelle im Ordnungsamt als Ansprechpartnerin für die Polizei und die ehrenamtlichen Sicherheitspartner.

2. Auswahl und Einbindung von Sicherheitspartnern:

- Gewinnung und Bestellung geeigneter ehrenamtlicher Sicherheitspartner nach den Vorgaben des MIK BB-Erlasses.
- Sicherstellung der Schulung, Einkleidung und Ausstattung (z. B. Warnweste, Taschenlampe, Kommunikationsmittel).

3. Finanzierung und Förderung:

- Nutzung der aktuellen Fördermöglichkeiten des Landes Brandenburg (Ausstattungs pauschale bis zu 150 € je Sicherheitspartner, Kommunale Förderung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (z. B. Schulung, Öffentlichkeitsarbeit).
- Prüfung, ob ergänzende Lottomittel bereitgestellt werden können.

4. Umsetzungsschritte:

- Erstellung eines konkreten Zeitplans (z. B. Aufbauphase bis zum 2. Quartal 2026, Beginn der Tätigkeit ab dem 3. Quartal 2026).
- Öffentlichkeitskampagne „Sicherheit braucht Partner – auch in Hennigsdorf“ zur Information und Beteiligung der Bevölkerung.

5. Evaluierung und Berichtspflicht:

- Nach zwei Jahren Vorlage eines Evaluierungsberichts zur Wirksamkeit (z. B. Rückgang von Fahrraddiebstählen, subjektives Sicherheitsgefühl, Zahl der gemeldeten Vorfälle, Resonanz der Bürgerinnen und Bürger u. a.).

Abstimmungsergebnis:

16 Ja; 13 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0014/2026
Fraktion CDU/FDP

Beleuchtungskonzept Bahnhofsumfeld

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit den Mitgliedern des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses einen Besichtigungstermin in den Abendstunden zu organisieren, um mögliche Verbesserungspotentiale in Bezug auf die Beleuchtung im Bereich des Bahnhofsumfeldes (mit den beiden Zugangsbereichen zum Bahnhof, den Bahnhofsvorplatz, den Aus- und Eingangsbereich auf der rückwärtigen Seite mit Rathausplatz, den Fahrradabstellanlagen) herauszufinden. Die Ergebnisse des Besichtigungstermins sind der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0011/2026
Stadtverwaltung

Beschluss über die Abwägung und die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 49 „Lindenstraße Nr. 12 bis 15 in Nieder Neuendorf“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen gemäß Anlage 1.
2. den Bebauungsplan Nr. 49 „Lindenstraße Nr. 12 bis 15 in Nieder Neuendorf“ (Stand: 21. Januar 2026, Anlage 2) gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) als Satzung.
3. Die als Anlage 3 beigefügte Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0017/2026
Stadtverwaltung

Zustimmung der Stadt Hennigsdorf zur Bauvoranfrage Heideweg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf erteilt die Zustimmung zur Bauvoranfrage gemäß § 36 a des Baugesetzbuches (BauGB) zur Errichtung von insgesamt 9 Doppelhäusern mit insgesamt 18 Wohneinheiten auf den Grundstücken Flur 13, Flurstücke 295, 287 und 1060 unter der Bedingung, dass

1. sich der Antragstellende verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung mit der Bauausführung zu beginnen.
2. sich der Antragstellende verpflichtet, die für die Realisierung des Bauvorhabens notwendigen Erschließungsleistungen zu finanzieren und umzusetzen.
3. sich der Antragstellende verpflichtet, für die durch das Bauvorhaben entfallenden Erholungsgärten auf eigene Kosten Ersatzgärten auf den ausgewiesenen Grünflächenparzellen an den Altbestandshäusern herzustellen und bei Bedarf den betroffenen Mietern zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0012/2026
Stadtverwaltung

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Entwurf der 7. Änderung des FNP für den Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“ (Anlage 1) wird mit Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 2) gebilligt.
2. Der Entwurf der 7. Änderung des FNP für den Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“ (Anlage 1), die Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht (Anlage 2), Schallimmissionsprognose zum Anlagenbetrieb (Anlage 3), der Zwischenbericht zur faunistischen Kartierung (Anlage 4) und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen (Anlage 5.1 – 5.3) sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
3. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0013/2026
Stadtverwaltung

Projektbeschluss für die Flachdachsanieierung Grundschule Theodor Fontane

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Flachdachsanieierung der Grundschule “Theodor Fontane“, Fontanestraße 112.
2. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich entsprechend der derzeitigen Kostenberechnung auf 881.000 EUR.
3. Grundlage für die Planung sind das Gutachten (Anlage 1), die Zeichnungen (Anlage 2-3) und die Kostenzusammenstellung

(Anlage 4). Der energetische Aufbau des Dachs ist so zu gestalten, dass ein Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) von höchstens 0,200 W/(m²·K) erreicht wird.

4. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt die Verwaltung, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Gremien durchzuführen (§7 Abs. 2e der Hauptsatzung).
5. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sowie die Umsetzung der Maßnahme nach Abschluss der Baumaßnahme über eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
6. Wesentliche Abweichungen von der Planung und der Finanzierung sind der Stadtverordnetenversammlung während der Laufzeit des Projektes anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

27 Ja; 0 Nein; 2 Enthaltungen

Der Beschluss nebst Begründung, Änderungsanträgen und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0001/2026
Stadtverwaltung

Bericht über die Verwendung der Mittel aus dem Pakt für Pflege - „Pflege vor Ort“ 2025

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordneten nehmen den Sachbericht über die Verwendung der Mittel des Jahres 2025 aus dem Pakt für Pflege – „Pflege vor Ort“ der Projektträgerin PuR gGmbH Hennigsdorf zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0002/2026
Stadtverwaltung

Sachstandsbericht Aufbau Clustermanagement zur Etablierung eines Life Science Clusters

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstandsbericht zum Dienstleistungsvertrag – Sachstandsbericht der KBI GmbH Aufbau & Etablierung Clustermanagement – mit Stand vom 14.01.2026 (siehe Anlage) zur Kenntnis.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0003/2026
Stadtverwaltung

Statistische Entwicklungsdaten der Bevölkerung der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2025

Mitteilungsinhalt:

In Hennigsdorf lebten zu Beginn des Jahres 2025 laut den Daten des Einwohnermeldeamtes insgesamt 26.952 Bürgerinnen und Bürger, zum Stichtag der Datenerhebung 31.12.2025 waren es 26.919 Einwohnende. Damit ist in der Stadt Hennigsdorf eine erneute leichte Rezession von insgesamt 33 Personen für das Jahr 2025 zu verzeichnen.

Bedeutend dabei ist die natürliche Bevölkerungsbewegung, also das Verhältnis zwischen Sterbe- und Geburtenfällen, die durch einen negativen Saldo und damit einen fortwährenden Abwärtstrend gekennzeichnet ist. Demnach sind 407 Einwohnende verstorben, wobei nur 152 Neugeborene, die in Hennigsdorf wohnhaft sind, das Licht der Welt erblickt haben.

Die Gesamtbevölkerung für das Jahr 2025 weist trotz einer Zahl von 1.519 Zuzügen und nur 1.297 Wegzügen einen leichten Wachstumsrückgang auf. In die statistischen Entwicklungszahlen wurden die Zu- und Wegzüge gegliedert in Altersgruppen und nach Geschlecht neu mit aufgenommen.

Die Abnahme der Bevölkerungszahl ist darauf zurück zu führen, dass die Anzahl der Sterbefälle nicht im natürlichen und ausgeglichen Verhältnis zu den Geburtenzahlen steht.

Der Jahresaltersdurchschnitt der Hennigsdorfer Bevölkerung liegt nun bei 47,6 Jahren und ist im Vergleich zu den Vorjahren minimal gestiegen. Der Anteil der Bevölkerung in den Altersgruppen von 0 bis 5 Jahren macht 4,1 % der Gesamtbevölkerung in Hennigsdorf aus. In den Altersgruppen 6 bis 17 Jahren sind es 9,8 %. Die Altersgruppe von 18 bis 64 Jahren nimmt anteilig mit 58,8 % den Großteil der Bevölkerung ein. Bedeutend ist, dass 27,3 % der Hennigsdorfer Bevölkerung älter als 65 Jahre ist.

In der Stadt Hennigsdorf sind zeitweise Menschen mit 100 verschiedenen Nationalitäten zu Hause. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung beträgt mit 2.828 Einwohnende im Vergleich zur Gesamtbevölkerung 10,5 % und ist fast unverändert zum Vorjahr.

Zu berücksichtigen ist, dass sich aufgrund von nachträglichen Datenübermittlungen (elektronischer Austausch von Meldedaten zwischen den Meldebehörden) im laufenden Jahr 2026, welche aber den Meldezeitraum noch bis zum 31.12.2025 betreffen, die Gesamtstatistik verändern kann. Von einer erheblichen Differenz zu den hier abgebildeten Werten ist jedoch nicht auszugehen.

Die Mitteilungsvorlage nebst Begründung und eventuellen Anlagen kann im [Ratsinformationssystem](#) auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf elektronisch abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde gemäß Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, an Mandatsträger, Parteien oder Wählergruppen, an Adressbuchverlage, aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen sowie in besonderen Fällen

Nach § 42 Abs. 1 des BMG darf die Meldebehörde einer **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft** unter den in § 34 Absatz 1 Satz 1 BMG genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken, folgende Daten ihrer Mitglieder regelmäßig übermitteln:

Familienname, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Daten zum gesetzlichen Vertreter (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum und Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52), Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum und Auszugsdatum, Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Zahl der minderjährigen Kinder, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Gemäß § 42 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde von **Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft** die Familienangehörige (hierzu zählen der Ehegatte oder Lebenspartner; minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern) haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften (gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung) und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbedatum.

Nach § 50 Abs. 1 des BMG darf die Meldebehörde den **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten (betrifft hier: Familienname, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde auf Verlangen **Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters-** (dies sind der 70. Geburtstag, jeder

fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag) **oder Ehejubiläen** (das 50. und jedes folgende Ehejubiläum) von Einwohnern erteilen über: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Nach § 50 Abs. 3 BMG darf an **Adressbuchverlagen** für Adressbuchverzeichnisse in Buchform zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG haben die Betroffenen das Recht, der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Ein Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde im Bürgerservice der Stadt Hennigsdorf schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Diese Widerspruchsmöglichkeit nach § 42 Abs. 3 Satz 2 sowie § 50 Abs. 5 BMG wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Allgemeiner Hinweis:

*Gemäß § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz (SG) übermitteln die Meldebehörden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März des Jahres folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift. **Widersprüche gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr sind seit dem 01.01.2026 nicht mehr möglich. Alle bisherigen Übermittlungssperren haben keine Gültigkeit mehr und werden automatisiert gelöscht.***

Die Meldebehörde der Stadt Hennigsdorf
Januar 2026

Informationen des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

Der Fachbereich Stadtentwicklung, Fachdienst Öffentliche Anlagen gibt folgendes bekannt:

Informationen des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“
Der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ führt am 9 April 2026 die Gewässerschau 2026 in der Stadt Hennigsdorf durch.

Treffpunkt 13:00 Uhr Rathaus Hennigsdorf

Interessenten können auch in eine begonnene Schau einbezogen werden, hierzu ist jedoch eine vorherige Abstimmung zusätzlicher Treffpunkte und Zeiten erforderlich.

Abstimmungen mit dem Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ sind telefonisch unter 033054/ 209980 möglich.

25.02.2026

gez. B. Barnert

Fachdienstleiter

Fachdienst Öffentliche Anlagen

Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 49 „Lindenstraße 12 bis 15 in Nieder Neuendorf“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat am 24.02.2026 in öffentlicher Sitzung über die Abwägung und die Satzung des Bebauungsplans Nr. 49 „Lindenstraße 12 bis 15 in Nieder Neuendorf“ (Stand: 01/2026) gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung des Gesetzes vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 348, S. 348), in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10, S. 45), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2025 (GVBl. I Nr. 12, S. 120) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 wird aus nebenstehendem Kartenausschnitt ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Der Bebauungsplan Nr. 49 „Lindenstraße 12 - 15“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 3 der BbgKVerf und § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 49 „Lindenstraße 12 bis 15 in Nieder Neuendorf“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Lindenstraße 12 bis 15 in Nieder Neuendorf“ kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachdienst Stadtplanung der Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Raum 1.55, während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung (03302/877-217) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 49 erteilt.

Die oben genannten Dokumente können auch auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter dem Link: www.hennigsdorf.de in den Rubriken: Rathaus > Stadtplanung > Bebauungspläne eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hennigsdorf, den 25.02.2026

Th. Günther
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Veröffentlichung im Internet und die zusätzliche öffentliche Auslegung des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in öffentlicher Sitzung am 24.02.2026 beschlossen, den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“ einschließlich Entwurfsbegründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Gemäß dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023 erfolgt diese gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB als Veröffentlichung im Internet und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zusätzlich als öffentliche Auslegung.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“ betrifft ein Teilstück des Flurstücks 688 der Flur 14 der Gemarkung Hennigsdorf. Die Fläche mit einer Größe von ca. 5.600m² liegt auf dem Gelände des Waldfriedhofs im südöstlichen Bereich und befindet sich im Eigentum der Stadt Hennigsdorf.



Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird wie folgt begrenzt:

- im Norden, Osten und Westen durch den Waldfriedhof
- im Süden durch Wald

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“ wird mit Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht und der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahme mit nachfolgenden Arten umweltbezogener Informationen im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Urheber	Schutzgut bzw. Themenblock	Art der umweltbezogenen Informationen
Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 2 22.12.2025	Umwelt und Natur	Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, u. a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 BImSchG, in den Verordnungen zur Durchführung des BImSchG wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.
	Immissionsschutz	Der Betrieb der geplanten Kompostieranlage/Sammelstelle für Grünabfälle ist geeignet, in angrenzenden Gebieten zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 BImSchG, insbesondere in Form von Luftverunreinigungen und Lärm, zu führen. Sollten sich die der Schallimmissionsprognose zu Grunde liegenden Annahmen ändern, ist eine erneute Berechnung erforderlich. Da den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen ist, ob das Planungsrecht über einen verbindlichen Bauleitplan gesichert werden soll, wird hier empfohlen, in die Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens über das bereits vorliegende Schallgutachten hinaus, auch die Bewertung möglicher Luftverunreinigungen (Geruch, Staub, Keime) aufzunehmen, um ggf. erforderliche Abstands- /Schutzflächen im Übergang zu den Wohngebieten in die Darstellung des Flächennutzungsplans aufzunehmen.
Landesbetrieb Forst Brandenburg Forstamt Ober-havel 19.11.2025	Umwelt und Natur	Für die Beurteilung der Waldeigenschaft ist gemäß § 32 Abs. 1, Nr. 6 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die untere Forstbehörde örtlich und sachlich zuständig. Beim betroffenen Flurstück 688, Flur 14 der Gemarkung Hennigsdorf im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans (FNP) handelt es sich um Friedhofsgelände und damit nicht um Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen keine Einwände bei der Änderung des FNP.
	Umwelt und Natur	Südlich an das betroffene Flurstück grenzt Wald an, dessen Bedeutung im Sinne des §1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) unbedingt zu berücksichtigen ist. Seine Leistungsfähigkeit ist entsprechend zu erhalten, was auch eine Verhinderung und Vermeidung schädigender Einflüsse von außerhalb beinhaltet. So sind z. B. entstehende und ggf. austretende Flüssigkeiten aus Kompostierungsmaterial in den Wald zu verhindern oder bauliche Anlagen so zu errichten, dass sie den Wald nicht beeinträchtigen.

Landkreis Oberhavel, Dezernat I Bauen, Wirtschaft und Verkehr FB Bauordnung und Kataster 02.12.2025	Wasserwirtschaft	Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten. Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern. Im Übrigen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Im Weiteren sind die Vorgaben der Indirekteileiterverordnung (IndV) zu beachten. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden
	Umweltschutz und Abfallbeseitigung	Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken. Geeignete Vorsorgemaßnahmen für korrekte Arbeiten sind zu gewährleisten (z.B. nach DIN 19639 2019-09). Die ordnungsgemäße Deklaration mineralischer Abfälle ist gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 01.03.2023 zur Neufassung durchzuführen. Für den Einbau von angeliefertem Bodenmaterial inner- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken, sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV sind einzuhalten. Für den Einbau von angelieferten, mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 19 bis 22 ErsatzbaustoffV zu beachten. Es sind die Materialwerte der Anlage 1 i. V. m. den Einsatzmöglichkeiten der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen. Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Kenntnisse zu einer möglichen Strahlenbelastung sowie Belastung mit Kampfmitteln vor.
	Naturschutz	Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach den §§ 23-28 BNatSchG sowie außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Südlich grenzt jedoch das Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“ an. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG-VO) sind zu beachten. Im Zuge der Maßnahme kommt es jedoch zu einer Neuversiegelung von 1.940 m ² . Die bereits bestehende Zuwegung wird voraussichtlich erneuert und leicht verbreitert. Außerdem soll die bisher unversiegelte Kompostierfläche versiegelt werden. Die Aussage, dass für die vollständige Neuversiegelung dieser Fläche ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 erforderlich ist (vgl. Begründung, S. 13), ist nicht korrekt. Der Umfang des Ausgleichs hängt von der gewählten Kompensationsmaßnahme nach den „Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE 2009) ab. Demnach kann auch eine flächige Gehölzpflanzung im Verhältnis 1:2 als Ausgleich angerechnet werden. Eine konkrete Ausgleichsmaßnahme wurde noch nicht festgelegt. Diese ist im weiteren Verfahren zu ergänzen. Natur- und artenschutzfachliche und -rechtliche Belange werden auf Bauantragsebene in der dafür erforderlichen Tiefe geklärt und entsprechende Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen verbindlich festgelegt. Bei der Kartierung wurden besonders geschützte Arten (z.B. Amphibien) festgestellt. Daher ist bei der Einfriedung des Geländes mit einer Mauer zu beachten, dass eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm gewährleistet wird, um Zerschneidungseffekte zu vermeiden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 werden im Zeitraum vom 01.04.2026 bis einschließlich 07.05.2026 im Internet unter www.hennigsdorf.de auf den Seiten der Stadtplanung, sowie unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de> zur Einsicht bereitgestellt.

Im o. g. Zeitraum werden die Planunterlagen zusätzlich öffentlich ausgelegt.

Ort der öffentlichen Auslegung:

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Rathausplatz 1, Bürgerbüro im Erdgeschoss
16761 Hennigsdorf

Zeiten der öffentlichen Auslegung:

Montag: 8.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag: 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 Uhr – 17.00 Uhr

und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung
(877-217).

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Hennigsdorf, den 25.02.2026

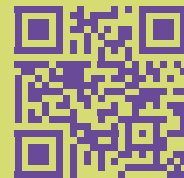
gez. Th. Günther
Bürgermeister



STADTRADELN 2026 – Auf die Räder - fertig - los!

STADTRADELN
in Hennigsdorf vom
09. – 29.05.26

Jetzt anmelden
& für's Klima radeln!



Oberhavel radelt mit:
Eine Gemeinschaftsaktion des Landkreises Oberhavel



www.hennigsdorf.de

